

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 126/90

in dem Rechtsstreit

1. Joachim G[REDACTED], Unter den W[REDACTED] [REDACTED], H[REDACTED],
2. Rudolf S[REDACTED], Ho[REDACTED] [REDACTED], Gi[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land He[REDACTED], vertreten durch den Regierungspräsidenten in
D[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dr. Skibbe, Dr. Brunotte, Dr. Zülch,
Dr. Paulusch und Dr. Beyer

am 26. Juni 1991

beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Kläger gegen den
Beschuß vom 13. März 1991 wird zurückge-
wiesen.

Gründe:

Die Gegenvorstellung gibt keinen Anlaß zur Abänderung der
beanstandeten Entscheidung. Die Kläger konnten vernünfti-
gerweise nicht damit rechnen, das beklagte Land werde nach
einer ihnen günstigen Entscheidung über den aufrechterhal-
tenen Teil der Revision die übrigen Klageansprüche frei-
willig erfüllen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem
Grund das beklagte Land die den Klägern vom Berufungsge-
richt aberkannten und von ihnen nicht weiterverfolgten For-
derungen gleichwohl hätte befriedigen sollen. Zu einem sol-
chen Verhalten hätte für das beklagte Land nicht einmal

- 3 -

dann Anlaß bestanden, wenn die rechtliche Beurteilung des aufrechterhaltenen Teils der Revision vorgreifliche Wirkung für die übrigen Klageansprüche gehabt hätte, was nach der vom Berufungsgericht gegebenen Urteilsbegründung indessen nicht der Fall war.

Dr. Skibbe

Dr. Beyer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)